



Sozialgericht Hannover

BESCHLUSS

S 74 AS 4268/13 ER

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

A.

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: B.

gegen

JobCenter C.

- Antragsgegner -

hat die 74. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 7. Januar 2014 durch die Richterin am Sozialgericht D. beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen - Geldleistungen - zu gewähren, um die Erstausrüstung zu erwerben und zwar in angemessener Höhe zwecks Erwerbs von ungebrauchten Gegenständen, hat keinen Erfolg.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Statthafte Antragsart ist der Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gem. § 86 Abs. 2 S. 2 SGG. Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gem. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (BVerfG, 1. Senat, 3. Kammer, Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 - NVwZ 2005, 927 ff.).

Daran gemessen muss dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Erfolg versagt bleiben.

Der Antragsteller hat bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat über die bereits bewilligten Leistungen hinaus keinen Anspruch auf die nach der Teilerledigungserklärung vom 06.01.2014 allein noch begehrten Erstausrüstungsgegenstände im Wege der Geldleistung.

Nach § 20 Abs. 1 SGB II werden alle laufenden und einmaligen Bedarfe eines Hilfeempfängers durch die pauschalisierte Regelleistung grundsätzlich abgegolten. Abweichend hiervon bestimmt § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, dass Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst sind. Sie werden gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II gesondert erbracht. Nach den Gesetzesmaterialien zum vormaligen § 23 Abs. 3 SGB II a.F. kommen Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft, in Betracht (BT-Drs. 15/1749, S. 33 mit Verweis auf BT-Drs. 15/1514, S. 60). Der Antragsteller gibt an, sich im Zeitraum 28.06.1999 bis 04.07.2013 in Haft befunden zu haben. Der Antragsgegner hat ihm mit Bescheiden vom 13.12.2013 daraufhin Leistungen zur Erstaussstattung bewilligt. Die Bescheide umfassen zum einen eine Geldleistung in Höhe von 505,60 EUR für eine Haushaltsgrundaussstattung (180,- EUR), eine Couch (70,- EUR), ein Bettgestell mit Rahmen/Lattenrost (50,- EUR), ein Steppbett (23,- EUR), ein Kopfkissen (7,- EUR), eine Matratze (60,- EUR), Bettwäsche (10,- EUR), Gardinenstangen (57,60 EUR), Gardinen (36,- EUR), und eine Scheibengardine nebst Stange (12,- EUR). Zum anderen erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller Verpflichtungsscheine zur Einlösung in einem Möbellager für einen Couchtisch, einen Wohnzimmerschrank/eine Wohnwand, einen Kleiderschrank, einen Spülenunterschrank inklusive Einbauspüle, einen Küchenschrank, einen Küchentisch, einen Küchenstuhl, einen Kühlschrank, einen Elektroherd, drei Lampen, einen Staubsauger und eine Waschmaschine.

Es ist nicht ersichtlich, dass die bewilligten Geldleistungen für die Beschaffung der damit bewilligten Gegenstände nicht ausreichen sollten. So ist ein neues Bett inklusive Lattenrost bei Ikea beispielsweise für 36,- EUR erhältlich. Eine Matratze kostet dort ab 29,- EUR, ein Steppbett nebst Kopfkissen ab 4,48 EUR. Dreiteilige Bettwäsche kann für etwa 10,- EUR erworben werden. Auch der Antragsteller hat keine konkreten Einwände gegen die bewilligten Beträge erhoben, sondern nur pauschal angegeben, die aufgeführten Leistungen seien „zu den jeweiligen Beträgen nicht zu erhalten“.

Der Antragsteller hat ferner keinen Anspruch auf weitere Geldleistungen zur Beschaffung neuer Gegenstände. Gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II können die Leistungen für die Erstaussstattung als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Die Art der Leistungserbringung steht somit im Ermessen des Antragsgegners. Ein Anspruch auf die Gewährung der Leistung in Geld ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller zur Volksgruppe der Sinti und Roma gehört. Nach dem vom Antragsteller vorgelegten Informationsschreiben des Forums für Sinti und Roma e.V. ist es Sinti untersagt, Möbelstücke zu benutzen, deren Herkunft nicht bekannt ist. Dies bedeute grundsätzlich, dass Sinti aufgrund ihrer Kultur keine gebrauchten Möbel benutzen dürften. Ein Verstoß gegen diese Meidungsvorschriften, könne zum Ausschluss aus der Gemeinschaft der Sinti füh-

ren. Der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti e.V. hat diese Angaben im Rahmen einer telefonischen Anfrage der Vorsitzenden am 07.01.2014 grundsätzlich bestätigt. Allerdings gab der zuständige Mitarbeiter auch an, aus seiner täglichen Arbeit der Beratung unter anderem von SGB II-Leistungsempfängern sei ihm bekannt, dass die Möbellager in Hannover auch Neuware hätten. Insbesondere das Sozialkaufhaus FairKauf in der Limburgstraße erstrecke sich über vier Etagen und habe eine große Auswahl. So würde Ware teilweise aus Restbeständen anderer Kaufhäuser, teilweise aus Insolvenzen bezogen. Die Annahme solcher Gegenstände sei im Zusammenhang mit der Kultur der Sinti unproblematisch. Die Gewährung von Erstaussstattungen durch die Jobcenter habe auf diese Weise in der Vergangenheit auch funktioniert. Eine weitere telefonische Anfrage der Vorsitzenden bei FairKauf in Hannover am 07.01.2014 hat diese Aussagen bestätigt. Das soziale Kaufhaus führt teilweise gebrauchte Gegenstände, teilweise aber auch Neuware und gibt diese nach Vorlage eines vom Antragsgegner ausgestellten Verpflichtungsscheines heraus.

Unabhängig davon, ob dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner kulturellen Herkunft auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden kann oder nicht, besteht damit jedenfalls derzeit keine Veranlassung zur Bewilligung (weiterer) Geldleistungen. Vielmehr ist es dem Antragsteller zuzumuten, sich zunächst bemühen, die benötigten Gegenstände in einem der vom Antragsgegner angeführten Möbellager neu zu erwerben. Dass solche Bemühungen bereits entfaltet wurden, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Kostengrundanerkennnis des Antragsgegners.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.